

**Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der W-Besoldung**  
im  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Drucksache 16/1625)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/493**

Alle Abg

anlässlich des Sachverständigengesprächs über die Änderung der W-Besoldung am  
20.2.2013.

## 1. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich in minimalistischer Weise auf die Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 um 690 bzw. 300 Euro unter teilweiser Anrechnung auf Leistungszulagen bei bestehenden Beamtenverhältnissen.

Nach Auffassung der GEW sollte die Landesregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nehmen, die W-Besoldung in mehreren Punkten anzupassen.

Die GEW NRW stimmt der Position des DGB-Bundesvorstandes zur W-Besoldung zu, die sich zusammenfassend beschreiben lässt in den vier Punkten:

- einheitliches Professorenamt nach W 3
- Zuordnung der Juniorprofessur zur Besoldungsgruppe W 2 (Wegfall von W 1)
- Beschränkung variabler Leistungsbezüge auf Funktions- und Zielzulagen sowie besondere Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- Anerkennung gleichwertiger Erfahrungszeiten im In- und Ausland

Die GEW NRW ist der Auffassung, dass der jetzige Regierungsentwurf zur W-Besoldung auch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

## 2. Fehlende Anpassung für Juniorprofessur bzw. W 1-Besoldung

Der Gesetzentwurf sieht für W1 keine Änderung vor. Legt man die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtsurteils für die Besoldung von Professorinnen und Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 zu Grunde, so bedarf auch für Junior-Professorinnen und -Professoren Korrekturbedarf. Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Gebot eines angemessenen Abstand zwischen Ämtern – orientiert an Qualifikation, Verantwortung und Beanspruchung – ist auch für W1 verletzt, zumal nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Abstand zwischen W 1 und W 2 bzw. W 3 erheblich größer wird. Die GEW NRW sieht als Vergleichsmaßstab das Amt des Akademischen Rates a.Z. und schlägt eine Erhöhung des Grundgehaltes der Juniorprofessur auf das Niveau der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 8 vor.

### 3. Erfahrungsstufen

Als Anlass für Leistungszulagen werden derzeit (vor allem bei Erstberufungen) regelmäßig Tatbestände aus der individuellen Vita genommen, die nach Auffassung der GEW NRW als berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Stufenzuordnung bewertet werden sollten. Entsprechend sind bei der Stufenfestsetzung nicht nur bisherige Tätigkeiten als Professorin oder Professor als Erfahrungszeiten zu berücksichtigen, sondern auch Vorzeiten aus wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen sowie aus gleichwertigen Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Wissenschaftsmanagement anzuerkennen. Entsprechende Tätigkeiten im Ausland auch über die Europäische Union hinaus gelten als gleichwertig.

Ferner sollten einschlägige außerakademische Berufserfahrungen als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, sofern sie zum Profil der Lehr- und Forschungstätigkeit („Praxisorientierung“) beitragen.

### 4. Einheitliches Professorenamt mit Besoldungsgruppe W 3

Die GEW NRW fordert für alle Professorinnen und Professoren ein einheitliches Amt, das der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet wird. Der Unterscheidung der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 liegen im bisherigen System der Professorenbesoldung keine validen sachlichen Kriterien zu Grunde. Derzeit richtet sich die Zuordnung von Professuren zu einer Besoldungsgruppe nicht nach Kriterien wie Qualifikation, Verantwortung und Beanspruchung sondern ergibt sich aus den – oft als willkürlich empfundenen weil innerhalb, besonders aber im Vergleich zwischen den Hochschulen inkonsistenten – Stellenstrukturplänen der Hochschulen. Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der funktions- und amtsangemessenen Besoldung. Demnach dürfen Ämter mit einheitlichen Aufgaben nicht unterschiedlich bewertet werden. Das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die Aufgaben der Professorinnen und Professoren einheitlich, einer Differenzierung nach W 2 und W 3 fehlt die gesetzliche Grundlage.

Essen, den 18. Februar 2013